

Abschnitt 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS BZW. DES GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS

1.1 PRODUKTIDENTIFIKATOR

Handelsname S-Falle Lockstoff in Tabletten

1.2 RELEVANTE IDENTIFIZIERTE VERWENDUNGEN DES STOFFS ODER GEMISCHS UND VERWENDUNGEN, VON DENEN ABGERATEN WIRD

Entwickelt, um die Anwesenheit von *Lepisma saccharina*, *Thermobia domestica*, *Anthrenus museorum* larvae, *Attagenus smirnovi* larvae zu überwachen.

1.3 EINZELHEITEN ZUM LIEFERANTEN, DER DAS SICHERHEITSDATENBLATT BEREITSTELLT

Hersteller SET Bartłomiej Pankowski
Polna 9-G
05-500 Mysiadło POLAND
Tel.: 0 603 771074
Fax: (22) 7014331
Die E-Mail-Adresse der für dieses SDB verantwortlichen Person:
pankowski@post.pl

1.4 NOTRUFNUMMER

.....
Notrufnummer in Polen sind: Polizei 997; Feuerwehr 998; Notrufnummer (Handy) 112

Abschnitt 2: Mögliche Gefahren

2.1 EINSTUFUNG DES STOFFS ODER GEMISCHS

Produktkennzeichnung

Das Produkt ist nicht als schädlich für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt identifiziert worden.

2.2 KENNZEICHNUNGSELEMENTE

Für dieses Produkt ist es nicht erforderlich, dass es mit Gefahrenpiktogrammen oder Spezialwörtern gekennzeichnet wird.

Dennoch wird es empfohlen, dass folgende Sicherheitsmaßnahmen getroffen werden:

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

Zusätzlich empfohlene Formulierung / Spezialetikett

Nicht zutreffend.

2.3 SONSTIGE GEFAHREN

Wenn gemäß den Anweisungen des Herstellers und dem Verwendungszweck angewendet, ist das Produkt nicht anderenfalls für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt gefährlich.

Abschnitt 3: ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

3.1 STOFFE

Nicht zutreffend; das Produkt ist ein Gemisch.

3.2 GEMISCHE

Chemische Eigenschaften

Ein Gemisch aus einem Lockstoffen und Füllstoffen.

Gefährliche Bestandteile

Das Produkt enthält keine Bestandteile, die im Lichte des heutigen Wissenstandes des Lieferanten und in der oben genannten Konzentration eine Gefahr für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt darstellen würden und für welche die Gemeinschaft die maximale zulässige Konzentration in Arbeitsumgebung ermittelt hat oder die die Identifikationskriterien eines PBT- oder vPvB-Stoffs erfüllen, gemäß dem Anhang XIII zu der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Abschnitt 4: ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

4.1. BESCHREIBUNG DER ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Allgemeine Hinweise

Einen Arzt konsultieren, wenn die Symptome auftreten und anhalten oder akuter werden trotz Unterstützung in Einklang mit den unten angegebenen Vorschlägen.

Wenn es notwendig wird, medizinische Versorgung zu suchen, dieses Sicherheitsdatenblatt oder die Verpackung dem Arzt/dem medizinischen Personal vorzeigen.

Augenkontakt

Im Falle des Augenkontakts (d.h. Staubexposition oder Kontakt mit den mit dem Produkt verschmutzten Händen) die weit geöffneten Augen für einige Minuten mit fließendem Wasser spülen.

Hautkontakt

Im Falle des direkten Hautkontaktes die Hände mit Wasser und Seife abwaschen.

Einatmen

Keine Auswirkungen; das Produkt ist in Form von Tabletten.

Verschlucken

Nach Verschlucken sofort die Produktreste aus dem Mund entfernen und den Mund mit Wasser gründlich spülen. Viel Wasser trinken. Ärztlichen Rat holen.

Ratschläge für Erste-Hilfe-Leistende

Keine besonderen Anforderungen.

4.2. WICHTIGSTE AKUTE ODER VERZÖGERT AUFTRETENDE SYMPTOME UND WIRKUNGEN

Unbeabsichtigtes Verschlucken von großen Mengen des Produkts kann Unbehagen in dem Mund herbeiführen.

Augenkontamination mit Partikeln oder Staub des Produktes kann Reizungen verursachen.

Andauernder oder wiederholter Kontakt kann bei einigen empfindlichen Personen zur Hautentzündung führen.

4.3. HINWEISE AUF ÄRZTLICHE SOFORTHILFE ODER SPEZIALBEHANDLUNG

Information für den Arzt

Symptomatische Therapie.

Wenn die Symptome akuter werden:

Nicht bekannt.

Abschnitt 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1 LÖSCHMITTEL

Geeignete Löschmittel:

Keine Einschränkungen bei der Verwendung von Löschmitteln; Löschmittel verwenden, die geeignet für das Löschen von brennenden Materialien sind.

Ungeeignete Löschmittel: Nicht bekannt.

5.2 BESONDERE VOM STOFF ODER GEMISCH AUSGEHENDE GEFAHREN

Besondere durch den Stoff/das Gemisch verursachte Gefahren

Nicht bekannt.

Gefährliche Produkte der thermischen Zersetzung

Wenn größere Mengen des Produktes brennen, kann Rauch mit Kohlenmonoxiden und anderen nicht identifizierten Produkten der thermischen Zersetzung freigesetzt werden.

Einatmen von während des Brandes freigesetzten Produkten vermeiden, da diese gefährlich für die menschliche Gesundheit sein können.

5.3 HINWEISE FÜR DIE BRANDBEKÄMPFUNG

Durchzuführende Schutzmaßnahmen während der Brandbekämpfung

Alle Außenseiter aus dem Gefahrenbereich entfernen.

Fortfahren gemäß den Verfahren, die während des Löschens von brennenden chemischen Stoffen anwendbar sind.

In einem Brandfall mit großen Mengen des Produktes (d.h. bei einem Lagerhausfeuer) das kontaminierte Wasser oder die im Brand entstandenen Produkte in die Kanalisation oder Wasserreservoirs nicht gelangen lassen.

Besondere Schutzausrüstung für Feuerwehrleute

Im Falle eines Brandes in Innenräumen oder geschlossenen Räumen Atemschutzgeräte nutzen. Das Tragen von Schutzkleidung wird für das Löschen von chemischen Stoffen empfohlen.

Abschnitt 6: MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 PERSONENBEZOGENE VORSICHTSMAßNAHMEN, SCHUTZAUSRÜSTUNG UND IN NOTFÄLLEN ANZUWENDENDE VERFAHREN

Direkten, andauernden Kontakt mit dem Produkt vermeiden.

Schutzhandschuhe tragen, wenn notwendig.

Das verschüttete Produkt nicht begehen. Die Tabletten nicht zerdrücken.

Angemessene persönliche Schutzausrüstung unter Berücksichtigung des Schadensumfangs verwenden.

6.2 UMWELTSCHUTZMAßNAHMEN

Keine besonderen Anforderungen. Die Freisetzung von großen Mengen des Produktes in die Gewässer oder in die Kanalisation verhindern.

6.3 METHODEN UND MATERIAL FÜR RÜCKHALTUNG UND REINIGUNG

Kleine Mengen aufheben oder auffegen.

Große Mengen mechanisch oder mit einem Industriestaubsauger aufnehmen und in einen verschließbaren, beschrifteten Abfallbehälter zur Verwendung oder Entsorgung legen.

Entsorgen gemäß den geltenden Gesetzen und Vorschriften durch ein zugelassenes Entsorgungsunternehmen.

6.4 VERWEIS AUF ANDERE ABSCHNITTE

Informationen über:

Notfallkontakt – siehe Abschnitt 1;

geeignete persönliche Schutzausrüstung – siehe Abschnitt 8;

Abfallentsorgung – siehe Abschnitt 13.

Abschnitt 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

Bei der Handhabung und Lagerung des Produktes sollen generell anwendbare Schutz- und Gesundheitsvorschriften befolgt werden (*siehe Abschnitt 5*).

7.1 SCHUTZMAßNAHMEN ZUR SICHEREN HANDHABUNG

Schutzmaßnahmen

Alle Informationen auf dem Container vor der Handhabung lesen. Verwenden gemäß der beabsichtigten Verwendung und Herstellerangaben.

Andauernden Hautkontakt vermeiden. Augenkontakt vermeiden.

Wenn nicht im Gebrauch, Pakete geschlossen aufbewahren.

Empfehlungen für Gesundheit und Sicherheit in der Arbeit

Grundlegende Hygieneregeln beachten: essen, trinken oder rauchen während der Verwendung des Produktes wird nicht empfohlen, Hände immer mit Wasser und Seife nach der Verwendung waschen.

7.2 BEDINGUNGEN ZUR SICHEREN LAGERUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG VON UNVERTRÄGLICHKEITEN

In unbeschädigten Originalbehältern in einem gut belüfteten, trockenen und kühlen Raum sowie fern von den Wärmequellen aufbewahren.

Das Produkt vor direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Von Kindern fernhalten.

7.3 SPEZIFISCHE ENDANWENDUNG(EN)

Siehe Unterabschnitt 1.2. Für mehr Informationen den Lieferer kontaktieren.

Abschnitt 8: BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 ZU ÜBERWACHENDE PARAMETER

Die maximale zulässige Konzentration in der Arbeitsumgebung

(Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014, Gesetzblatt der Republik Polen 2014, Pos. 817)

Die Produktbestandteile, für die die maximale zulässige Konzentration in der Arbeitsumgebung festgelegt wurde: keine

Empfohlene Überwachungsverfahren: Nicht zutreffend.

Erlaubte biologische Zahlen Nicht zutreffend

8.2 BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION

Technische Kontrollmaßnahmen Keine speziellen Empfehlungen.

Personenschutz

Beim Bedenken und Auswählen von persönlicher Schutzausrüstung sollte man den gefährlichen Charakter des Produktes berücksichtigen, die Bedingungen in der Arbeitsumgebung und die Art und Weise, in der dieses Produkt gehandhabt wird.

Unter normalen Bedingungen ist die persönliche Schutzausrüstung nicht erforderlich.

Im Falle des andauernden Kontakts oder Berufsrisiken wird das Tragen von Handschuhen (z.B. Gummihandschuhen) empfohlen.

Kontrolle der Umweltgefahren

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Abschnitt 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 INFORMATION ÜBER GRUNDLEGENDE PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Aussehen – Aggregatzustand/Form	: Festkörper. Tabletten.
Farbe	: Braun.
Geruch	: Charakteristisch.
Geruchsschwelle	: Keine Daten vorhanden.
pH-Wert	: Nicht zutreffend .
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	: Keine Daten vorhanden.
Siedebeginn und Siedebereich	: Nicht zutreffend.
Flammpunkt	: Nicht zutreffend; Festkörper.
Verdampfungsgeschwindigkeit	: Nicht zutreffend.
Entzündbarkeit (fest, gasförmig)	: Keine Daten vorhanden.
Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen	: Nicht zutreffend.
Dampfdruck	: Nicht zutreffend.
Dampfdichte	: Nicht zutreffend.
relative Dichte	: Keine Daten vorhanden.
Löslichkeit(en)	: Keine Daten vorhanden.
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser	: Nicht zutreffend.
Selbstentzündungstemperatur	: Nicht zutreffend.
Zersetzungstemperatur	: Nicht zutreffend.
Viskosität	: Nicht zutreffend.
explosive Eigenschaften	: Keine.
oxidierende Eigenschaften	: Keine.

9.2. SONSTIGE ANGABEN

BEACHTEN: Die grundlegenden physiochemischen Parameter des Produktes, die in dem Sicherheitsdatenblatt genannt wurden, bleiben nicht näher spezifiziert.

Abschnitt 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 REAKTIVITÄT

Das Produkt ist nicht reaktiv.

10.2 CHEMISCHE STABILITÄT

Das Produkt ist unter normalen Umgebungsbedingungen stabil.

10.3 MÖGLICHKEIT GEFÄHRLICHER REAKTIONEN

Unter normalen Verwendungs- und Lagerbedingungen: keine.

10.4 ZU VERMEIDENDE BEDINGUNGEN

Auswirkungen von übermäßiger Wärme über eine längere Zeit vermeiden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010, Anhang I

S-Falle Attraktans in Tablettenform

Datum: 23. Mai 2013

Version: 2

Revisionsdatum: 16. Juni 2014

10.5 UNVERTRÄGLICHE MATERIALIEN

Starke Oxidationsmittel.

10.6 GEFÄHRLICHE ZERSETZUNGSPRODUKTE

Nicht bekannt. Produkte des Feuers, *siehe Unterabschnitt 5.2.*

Abschnitt 11: TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Generelle Angaben

Gemäß den geltenden Vorschriften ist das Produkt nicht als gesundheitsgefährdend identifiziert worden.

11.1 ANGABEN ZU TOXIKOLOGISCHEN WIRKUNGEN

Akute Toxizität : Keine Daten vorhanden.

Reizung/Ätzwirkung : Keine Daten vorhanden.

Sensibilisierung : Keine Daten vorhanden.

Toxizität bei wiederholter Verabreichung : Keine Daten vorhanden.

Karzinogenität : Keine Daten vorhanden. Das Produkt enthält keine Stoffe, die als krebserzeugend eingestuft wurden.

Reproduktionstoxizität : Keine Daten vorhanden. Das Produkt enthält keine Stoffe, die als fortpflanzungsgefährdend eingestuft wurden.

Mutagenität : Keine Daten vorhanden. Das Produkt enthält keine Stoffe, die als erbgutverändernd eingestuft wurden.

Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Wenn gemäß der beabsichtigten Verwendung, nach Anweisungen des Herstellers und gemäß der grundlegenden Hygieneregeln angewendet ist das Produkt nicht gesundheitsgefährdend.

Unbeabsichtigtes Verschlucken von großen Mengen des Produkts kann Unbehagen in dem Mund herbeiführen.

Augenkontamination mit Partikeln oder Staub des Produktes kann Reizungen verursachen.

Andauernder oder wiederholter Kontakt kann bei einigen empfindlichen Personen zur Hautentzündung führen.

Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

Nicht bekannt.

Abschnitt 12: Umweltbezogene Angaben

Generelle Angaben

Gemäß den geltenden Vorschriften wurde das Produkt nicht als schädlich für die Umwelt klassifiziert. Wenn gemäß dem Verwendungszweck und den Anweisungen des Herstellers angewendet, ist das Produkt nicht für die Umwelt gefährlich

12.1 TOXIZITÄT Keine Daten vorhanden.

12.2 PERSISTENZ UND ABBAUBARKEIT Keine Daten vorhanden.

12.3 BIOAKKUMULATIONSPOTENZIAL Keine Daten vorhanden.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010, Anhang I

S-Falle Attraktans in Tablettenform

Datum: 23. Mai 2013

Version: 2

Revisionsdatum: 16. Juni 2014

- | | | |
|------|--|------------------------|
| 12.4 | MOBILITÄT IM BODEN | Keine Daten vorhanden. |
| 12.5 | ERGEBNISSE DER PBT- UND vPvB-BEURTEILUNG | Nicht zutreffend. |
| 12.6 | ANDERE SCHÄDLICHE WIRKUNGEN | Keine. |

Abschnitt 13: HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Generelle Angaben

Reduzieren oder eliminieren Sie Abfälle, wo es möglich ist.

13.1 VERFAHREN ZUR ABFALLBEHANDLUNG

Abfallschlüsselnummer

Eine Abfallschlüsselnummer wird nach der Quelle von Abfällen vergeben, deswegen sollen die Endbenutzer den Abfall definieren und einen richtigen Code zuordnen unter Berücksichtigung von speziellen Bedingungen der Verwendung des Produktes und gemäß der geltenden Vorschriften (*Verordnung des Ministeriums für Umweltschutz vom 27. September 2001 über den Abfallkatalog, Gesetzblatt der Republik Polen Nr. 112, Pos. 1206*).

Produktabfälle

Individuelle verbrauchte Produkte sollten als Stadtmüll entsorgt werden.

Große Mengen von verbrauchten Produkten sollen in zugelassenen Verbrennungsanlagen oder Abfallentsorgungsanlagen gemäß den geltenden Vorschriften entsorgt werden (*Gesetz vom 14. Dezember 2012 über Abfälle, polnisches Gesetzblatt 2013, Pos. 21*).

Verpackungsabfälle

Die von individuellen Produkten verbliebenen Verpackungsabfälle sollen als Stadtmüll entsorgt werden. Große Mengen von mit dem Produkt verschmutzten Verpackungsabfällen sollen gemäß der geltenden Vorschriften entsorgt werden (*Gesetz vom 13. Juni 2013 über Verpackungen und Verpackungsabfälle, polnisches Gesetzblatt 2013, Pos. 888*).

Abschnitt 14: ANGABEN ZUM TRANSPORT

KLASSIFIKATION

Im Sinne der Transportvorschriften über gefährliche Güter, die auf der Straße oder im Schienenverkehr (RID, ADR), auf Seewegen (IMDG) oder Luftwegen (IATA) befördert werden, ist das Produkt nicht gefährlich.

- | | | |
|-------|---|-------------------|
| 14.1. | UN-NUMMER | Nicht zutreffend. |
| 14.2. | ORDNUNGSGEMÄSSE UN-VERSANDBEZEICHNUNG | Nicht zutreffend. |
| 14.3. | TRANSPORTGEFAHRENKLASSE(N) | Nicht zutreffend. |
| 14.4. | VERPACKUNGSGRUPPE | Nicht zutreffend. |
| 14.5. | UMWELTGEFAHREN | Nicht zutreffend. |
| 14.6. | BESONDERE VORSICHTSMASSNAHMEN FÜR DEN VERWENDER | Nicht zutreffend. |
| 14.7. | MASSENGUTBEFÖRDERUNG gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code | Nicht zutreffend. |

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010, Anhang I

S-Falle Attraktans in Tablettenform

Datum: 23. Mai 2013

Version: 2

Revisionsdatum: 16. Juni 2014

Abschnitt 15: RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. VORSCHRIFTEN , zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

(siehe auch Abschnitt 13.)

Das Gesetz vom 25. Februar 2011 über chemische Stoffe und ihre Gemische (*polnisches Gesetzblatt 2011, Nr. 63, Pos. 322*).

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Errichtung der Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Ratsverordnung (EWG) Nr. 793/93 und Kommissionsverordnung (EG) Nr. 1488/94 sowie der Ratsrichtlinie 76/769/EWG und Kommissionsrichtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG (*Widerruf OJ L 136 vom 29.05.2007, mit späteren Änderungen*).

Kommissionsverordnung (EU) Nr. 453/2010 vom 20. Mai 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) (*OJ L 133 vom 31. Mai 2010*).

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung von Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (*OJ L 353 vom 31. Dezember 2008, mit späteren Änderungen*).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 10. August 2012 über Kriterien und Methoden der Einstufung von chemischen Stoffen und ihren Gemischen (*polnisches Gesetzblatt 2012, Pos. 1018*).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 20. April 2012 über die Kennzeichnung der Verpackungen von gefährlichen Stoffen und gefährlichen Gemischen sowie bestimmten anderen Gemischen (*polnisches Gesetzblatt 2012, Pos. 445*).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 6. Juni 2014 über die maximalen zulässigen Konzentrationen und Intensität von gefährlichen Faktoren in der Arbeitsumgebung (*polnisches Gesetzblatt 2014, Pos. 817*).

Verordnung des Gesundheitsministers vom 2. Februar 2011 über Tests und Bewertungen von gesundheitsgefährdenden Faktoren in der Arbeitsumgebung (*polnisches Gesetzblatt 2011, Nr. 33, Pos. 166*).

Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. Dezember 2005 über die erforderlichen Voraussetzungen der persönlichen Schutzmaßnahmen (*polnisches Gesetzblatt 2005, Nr. 259, Pos. 2173*).

Verordnung des Ministers für Arbeit und Sozialpolitik vom 26. September 1997 über die allgemeine Sicherheit in der Arbeitsumgebung und Gesundheitsregeln (*einheitliche Fassung, Anhang zum polnischen Gesetzblatt 2003, Nr. 169, Pos. 1650; 2007, Nr. 49, Pos. 330; 2008, Nr. 108, Pos. 690; 2011, Nr. 173, Pos. 1034*).

15.2 STOFFSICHERHEITSBEURTEILUNG (gemäß der EG 1907/2006)

Für dieses Produkt wurde keine chemische Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

Abschnitt 16: SONSTIGE ANGABEN

Bedeutung der im Abschnitt 3 erwähnten R- und H-Sätze:

Erklärung der in dem Sicherheitsdatenblatt verwendeten Abkürzungen und Akronyme:

vPvB Sehr persistenter, sehr bioakkumulativer (Stoff).

PBT Persistenter, bioakkumulativer und toxischer (Stoff).

RID Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr.

ADR Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße.

IMDG Gefahrgutkennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr.

IATA Internationale Luftverkehrs-Vereinigung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 453/2010, Anhang I

S-Falle Attraktans in Tablettenform

Datum: 23. Mai 2013

Version: 2

Revisionsdatum: 16. Juni 2014

Zusätzliche Angaben

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde anhand von Daten erstellt, die das Produkt und die Bestandteile des Produktes beschreiben, wie sie in entsprechenden Sicherheitsdatenblättern, in der verfügbaren Literatur und den geltenden Rechten und Vorschriften angegeben wurden.

Dieses Sicherheitsdatenblatt ist keine Qualitätsgarantie des Produkts. Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen sollen nur als Unterstützung für sichere Handhabung bei Beförderung, Vertrieb, Anwendung und Lagerung des Produktes betrachtet werden.

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen gelten nur für das Produkt und seine konkreten Anwendungsbereiche. Solche Informationen können nicht auf dem neuesten Stand oder ausreichend sein, wenn das Produkt zusammen mit anderen Materialien oder für andere Anwendungsbereiche angewendet wird, als die, die in diesem Sicherheitsdatenblatt angegeben wurden.

Ein nachgeschalteter Anwender ist dazu verpflichtet, alle geltenden Standards und Regelungen zu beachten und ist für den Missbrauch der in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen oder den Missbrauch des Produktes selber verantwortlich.